



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Bundesrechtliche Aspekte der Resozialisierung im Strafvollzug

Bundesrechtliche Aspekte der Resozialisierung im Strafvollzug

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 047/24
Abschluss der Arbeit: 30.07.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung	5
2.2.1.	Das Resozialisierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts	5
2.2.2.	Das Strafvollzugsgesetz des Bundes	7
3.	Besonderheiten der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug	11

1. Einleitung

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass eine erfolgreiche Resozialisierung von inhaftierten Strafgefangenen mitunter nicht gelingt. Nach Erhebungen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) besteht demnach eine Rückfallquote von zuletzt ca. 34 Prozent.¹ Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste um Auskunft darüber gebeten worden, ob und auf welcher gesetzlichen Grundlage Maßnahmen der Resozialisierung im deutschen Strafvollzug Anwendung finden. Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften auf die Bundesländer übertragen. Für den Strafvollzug von Erwachsenen und von Jugendlichen haben seitdem alle Bundesländer eigene landesrechtliche Vorschriften erlassen², die einer inhaltlichen Prüfung durch die Wissenschaftlichen Dienste nicht unterliegen. Nachfolgend soll anhand der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eine überblicksartige und cursorische Darstellung der bundesgesetzlichen Regelungen erfolgen. Lediglich partiell wird auf landesrechtliche Besonderheiten hingewiesen.

2. Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen

2.1. Allgemeines

Mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe missbilligt eine Gesellschaft Verhaltensweisen, die sie aufs Schärfste ablehnt. Mit einer solchen Strafe werden dabei verschiedene Zwecke verfolgt. Sie soll dazu dienen, in einer Art des Ausgleichs Gerechtigkeit wiederherzustellen und auch dazu, andere mögliche Straftäter abzuschrecken. Der wichtigste Zweck einer Strafe ist nach heutigem Verständnis jedoch, den Täter davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden.³ **Resozialisierungsmaßnahmen** sind folglich solche Programme und Maßnahmen, die – vornehmlich während, aber mitunter auch noch nach der Haft – darauf abzielen, (ehemalige) Strafgefangene auf ihre (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten und ihr Rückfallrisiko mithin zu reduzieren. Die konkrete Art und Ausgestaltung von Resozialisierungsmaßnahmen variiert naturgemäß abhängig von der konkreten individuellen Situation des Strafgefangenen und der ihn unterbringenden Einrichtung.

Zu den gängigen individuellen Maßnahmen zur Resozialisierung zählen aber etwa:

- Berufliche Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, mit denen Strafgefangene die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Beschäftigungsfähigkeit nach der Entlassung zu verbessern;

1 Vgl. Bundesministerium der Justiz, „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016“, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.html (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 30.07.2024).

2 Vgl. Übersicht der bislang erlassenen landesrechtlichen Vorschriften unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fstv%2Fcont%2Fstv.htm&pos=1&hlwords=on>.

3 Vgl. etwa Bundesministerium der Justiz, „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016“, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.html.

- Sozialpädagogische Betreuung und Maßnahmen, die Strafgefangene dabei unterstützten sollen, ihre sozialen Kompetenzen zu stärken, Konfliktlösungsstrategien zu erlernen und positive Verhaltensweisen zu entwickeln;
- Therapeutische Angebote, die – insbesondere für Straftäter mit Sucht-, Sexual- und/oder Aggressionsproblematiken, psychischen Erkrankungen, oder anderen spezifischen Bedürfnissen – dazu beitragen sollen, Probleme zu behandeln und Rehabilitation zu unterstützen sowie
- Spezielle Resozialisierungsprogramme, die darauf abzielen, das Rückfallrisiko von Strafgefangenen zu verringern, indem sie ihnen helfen, ihre Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern und sie auf ein Leben außerhalb der Haftanstalt vorzubereiten.⁴ Hierzu zählen insbesondere auch die Entlassungsvorbereitung und Integrationsplanung.⁵

2.2. Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung

2.2.1. Das Resozialisierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts

Das Recht auf Resozialisierung folgt nach allgemeiner Ansicht bereits aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG)^{6,7}. Selbst bei der Strafzumessung sind die Wirkungen der Strafe im Hinblick auf das künftige Leben des Täters in der Gemeinschaft zu berücksichtigen (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB)⁸). Bereits im Jahr 1973 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Begriff der **Resozialisierung** erstmals als „die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft“ definiert und als „herausragende Ziel“ des Vollzuges von Freiheitsstrafen festgeschrieben.⁹

4 Vgl. insgesamt zu den gängigen individuellen Maßnahmen zur Resozialisierung etwa exemplarisch Hansestadt Hamburg, Resozialisierung, „Der Weg in ein straffreies Leben“, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/justizvollzug/resozialisierung-214978>; Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, „Justizvollzug: Schutz und Vorsorge durch Resozialisierung“, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/justizvollzug_resozialisierung/index.php; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, „Übergangsmanagement in den bayerischen Justizvollzugsanstalten“, abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/uebergangsmanagement/>.

5 Vgl. etwa Straffälligenhilfe im Berliner Justizvollzug, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/partner/straffaelligenhilfe/>.

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>.

7 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 103. EL Januar 2024, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 216 mwN.; grundlegend BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226.

8 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

9 BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226.

„Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.“¹⁰

In seiner jüngsten Entscheidung zum Resozialisierungsgebot aus dem Jahr 2023 konkretisiert das BVerfG dieses Verständnis nochmals und fordert nunmehr bereits eine Ausrichtung des Strafvollzugs auf die am Stand der Wissenschaft orientierte Resozialisierung.¹¹

„Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten. Der einzelne Gefangene hat einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird. Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Den Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, die Chancen einer solchen Gesellschaft wahrnehmen und ihre Risiken bewältigen können.

[...] Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich. Es richtet sich zunächst an den Gesetzgeber, dem die Aufgabe zukommt, den Strafvollzug normativ zu gestalten und ihn auf das Ziel der sozialen Integration auszurichten.

[...] Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass für als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die Ausstattung mit den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.“¹²

Obwohl das BVerfG hinsichtlich der Ausstattung des Strafvollzugs mithin klare Vorgaben macht, gesteht es dem Gesetzgeber gleichwohl einen eigenen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der

10 BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 (1231).

11 BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, NJW 2023, 2405.

12 BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, NJW 2023, 2405 (2408f.).

Konzeptionierung der Resozialisierung zu, wobei der aktuelle Stand der Wissenschaft zu beachten ist.

„Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels, das heißt der Resozialisierung der Gefangenen, erforderlich ist.

[...] Der Gesetzgeber ist nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt. Vielmehr ist ihm im Rahmen der Verpflichtung zur Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet.

[...] Der Gesetzgeber ist verpflichtet, vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, auszuschöpfen und sich am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu orientieren. Er hat die Wirksamkeit etablierter und traditioneller Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen regelmäßig vor dem Hintergrund veränderter Lebens- und Vollzugsverhältnisse zu überprüfen.“¹³

Auch zum Themenkomplex Arbeit macht das BVerfG klare Vorgaben, insbesondere im Gesamtkontext einer Resozialisierung:

„[...] Sieht der Gesetzgeber im Rahmen des von ihm festgelegten Resozialisierungskonzepts Arbeit als Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots vor, muss aus den gesetzlichen Regelungen klar erkennbar sein, welcher Stellenwert dem Faktor Arbeit im Gesamtkontext des Resozialisierungskonzepts beigemessen wird. Hierbei ist insbesondere gesetzlich festzuschreiben, in welchem Verhältnis (Pflicht-)Arbeit zu anderen Behandlungsmaßnahmen, etwa zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Arbeitstherapie und zu therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, steht.“¹⁴

2.2.2. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972¹⁵ zur Verfassungswidrigkeit eines nicht gesetzlich geregelten Strafvollzuges wurden die bundesgesetzlichen Regelungen für den Strafvollzug im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)¹⁶ geschaffen, das seit 1977 den Vollzug der Freiheitsstrafe Erwachsener in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung regelte (§ 1 StVollzG).

13 BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, NJW 2023, 2405 (2409f.).

14 BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, NJW 2023, 2405 (2410).

15 BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71, NJW 1972, 811.

16 Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), 1977 I 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/StVollzG.pdf>.

Seit die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Rahmen der **Föderalismusreform** 2006 jedoch vom Bund auf die Länder übergegangen ist, gilt das StVollzG gemäß Artikel 125a Absatz 1 GG als Bundesrecht weiter, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit haben inzwischen alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Das Bundesgesetz gilt mithin nur noch für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 - 175 StVollzG) sowie für das Rechtsbehelfs- und gerichtliche Verfahren, da den Ländern insoweit nicht die Gesetzgebungskompetenz übertragen wurde.

Das StVollzG legt die Rechte und Pflichten von Strafgefangenen fest, regelt den Ablauf des Strafvollzugs sowie die Organisation und Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden. Gemäß § 2 Satz 1 StVollzG soll im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (**Vollzugsziel**). Gemäß § 2 Satz 2 StVollzG dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Des Weiteren soll das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angepasst werden, schädlichen Folgen des Strafvollzugs ist entgegenzuwirken. Der Gefangene soll befähigt werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (vgl. § 3 StVollzG). Außerdem ist die Bereitschaft des Gefangenen zu wecken, an seiner Behandlung sowie an der Gestaltung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Absatz 1 StVollzG).

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StVollzG setzt dabei eine Mitwirkung des Gefangenen an der Gestaltung seiner Behandlung und an dem Erreichen des Vollzugszieles voraus. Eine ausdrückliche **Mitwirkungspflicht** des einzelnen Gefangenen **besteht indes nicht**. Der Regelung kommt daher lediglich eine umschreibende Funktion zu und soll verdeutlichen, dass der Gefangene nicht bloß Objekt des Vollzugs, sondern eine an seiner Behandlung mitwirkende Persönlichkeit ist, was bereits im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG naheliegt.¹⁷

Demgegenüber besteht in **einzelnen Bundesländern** während der Haftdauer durchaus eine **Mitwirkungspflicht** in Bezug auf einzelne therapeutische Ansätze. So haben etwa Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eine unmittelbar zwangsweise durchsetzbare Pflicht des Gefangenen zur Teilnahme an der Behandlung gesetzlich festgeschrieben (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BaySt-VollzG)¹⁸, § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe

17 Anstötz, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, Arloth (Hrsg.), 25. Edition Stand: 01.02.2024, § 4 StVollzG Rn. 2 m.w.N.

18 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BaySt-VollzG) vom 10. Dezember 2007, GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG>.

(Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG)¹⁹, § 4 Satz 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)²⁰ sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG)²¹).

Auch zur **Vorbereitung der Eingliederung**, zur **Entlassung** und zur **nachgehenden Betreuung** gibt es in einzelnen Bundesländern über das StVollzG hinausgehende Regelungen. So regeln die §§ 46 ff. des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln)²² etwa Folgendes:

– § 46 StVollzG Bln

„(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist.“

-
- 19 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbSt-VollzG), Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie §§ 70 und 98 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94), abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-StVollzGHA2009pG2>.
- 20 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVollzGHEpIVZ>.
- 21 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106 - VORIS 34210 -), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5f7b44fa-bf4b-3925-88a2-b1bfb50925dd>.
- 22 Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1145), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/stvollzgbln/artikel.521791.php>.

– § 48 StVollzG Bln

„Mit Zustimmung der Anstalt können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.“

Die **Berliner Senatsverwaltung** förderte zudem beispielsweise im Rahmen der **Straffälligenhilfe** im Berliner Justizvollzug im Jahr 2020 viele Projekte von externen Trägern.²³ Die Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straffälligen wird demnach als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, die ein umfassendes Hilfesystem erfordert. Die Träger der freien Straffälligenhilfe spielen demnach eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Haft und Leben außerhalb der Anstalt. Ihre Unterstützung verbessert die Chancen auf Integration nach der Entlassung erheblich. Sie bieten vielfältige Hilfen an, darunter Beratung, Entlassungsvorbereitung, Betreuung durch Ehrenamtliche sowie Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung. Zudem gibt es Projekte zur Haftvermeidung und Gewaltprävention.²⁴

Auch der **Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen** bietet eine Vielzahl von Behandlungsmaßnahmen zur Senkung des Rückfallrisikos, insbesondere für Gewalt- und Sexualdelinquenten. Zu den Angeboten gehören Anti-Gewalt-Training, deliktorientierte Rückfallprophylaxe-Gruppen sowie spezielle Behandlungsprogramme für Gewalt- und Sexualstraftäter. Der Behandlungsvollzug wird besonders durch die Sozialtherapie geprägt, die eine intensive Therapieform für Personen mit schweren Persönlichkeitsstörungen darstellt. Diese Therapie ist speziell für Sexual- und Gewaltstraftäter gemäß § 13 des Strafvollzugsgesetzes NRW vorgesehen.²⁵

Das **Bayerische Staatsministerium der Justiz** hat das **Übergangsmanagement** in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, als Form einer umfassenden Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen in der letzten Phase des Vollzugs, entwickelt.²⁶

Hinsichtlich einer möglichen **Harmonisierung von Resozialisierungsmaßnahmen** gilt, dass es grundsätzlich, wie in anderen Rechtsmaterien auch, regelmäßige Treffen und Austausch zwischen den Justizministerien der Länder gibt, um über mögliche Harmonisierungen im Strafvollzug zu beraten. Der hierzu berufene Strafvollzugausschuss der Länder besteht aus den Leitern der Justizvollzugsabteilungen der Justizministerien der Länder, einer Vertreterin des Bundesjustizministeriums und einem Vertreter der Generalbundesanwaltschaft. Der Strafvollzugausschuss

23 Straffälligenhilfe im Berliner Justizvollzug, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/partner/straffaelligenhilfe/>.

24 Ebenda.

25 Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Justizportal, „Justizvollzug: Schutz und Vorsorge durch Resozialisierung“, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/justizvollzug_resozialisierung/index.php.

26 Zu den Einzelheiten des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten siehe unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/uebergangsmanagement/>.

tagt halbjährlich.²⁷ Ziel ist es, eine größere Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im deutschen Strafvollzugssystem zu schaffen, um eine gerechtere und effektivere Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu gewährleisten. Darüberhinausgehende parlamentarische Initiativen auf Bundesebene sind nicht ersichtlich.

3. Besonderheiten der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug

Durch die Föderalismusreform haben die einzelnen Bundesländer ebenso die Gesetzgebungshoheit für den Jugendstrafvollzug erhalten. Zeitgleich forderte das BVerfG im Jahr 2006 erstmals eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs.²⁸ Entsprechende landesrechtliche Vorschriften wurden inzwischen in allen Bundesländern eingeführt und weisen teils erhebliche Unterschiede auf.²⁹

Eine Gruppe von neun Bundesländern hatte einen gemeinsamen Modellentwurf ausgearbeitet, auf dessen Grundlage (mit geringen Abweichungen) Landesgesetze in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verabschiedet wurden.³⁰ Die Regelungen verfolgen gegenüber der Resozialisierung von Erwachsenen primär entwicklungsorientierte Ansätze, die der persönlichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen Rechnung tragen sollen. Individuelle Förderung steht dabei ebenso im Fokus, wie pädagogische Maßnahmen und die Integration von Bildung und Familienarbeit und sozialer Integration. Wie auch bei den Erwachsenen sollen diese Maßnahmen, zur Prävention von Rückfällen beitragen.³¹

Im Unterschied zum Strafvollzug für Erwachsene wird für den Jugendstrafvollzug übereinstimmend eine **Pflicht** des jungen Gefangenen aufgestellt, an seiner **Resozialisierung mitzuwirken** (beispielsweise Artikel 123 Absatz 2 und 3 BaySt-VollzG; § 5 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln)³²; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - HmbJStVollzG)³³; § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des

27 Vgl. etwa Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg, Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/tagung-des-strafvollzugausschusses-der-laender#:~:text=Der%20Strafvollzugausschuss%20der%20L%C3%A4nder%20be-steht,Der%20Strafvollzugausschuss%20tagt%20halbj%C3%A4hrlich>.

28 BVerfG, Urteil vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 (2095).

29 Vgl. dazu insgesamt Eisenberg: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, 250.

30 Vgl. Eisenberg: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, 250 (251).

31 Vgl. dazu insgesamt Eisenberg: Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, 250.

32 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln, Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1145), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/jstvollzgbln/artikel.517309.php>.

33 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - HmbJStVollzG) vom 14. Juli 2009, Teil 1, Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-JStVollzGHA2009pG1>.

Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)³⁴; § 4 Absatz 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG)³⁵.³⁶

-
- 34 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) vom 7. April 2017 (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511)), abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=72020170529104938960.
- 35 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-JStVollzGHEV6P4>.
- 36 Vgl. Ostendorf: Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven?, ZRP 2008, 14 (16).